

Eine Fusion und deren Folgen für die Mitglieder

Eine kritische Analyse der Handlungsweise von Vorstand und Aufsichtsrat der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG bei der Verschmelzung mit der Volksbank Straubing eG



Impressum

Herausgeber:

igenos e.V.

Interessengemeinschaft der Genossenschaftsmitglieder
Kirchstraße 26, 56859 Bullay / Mosel

Vorstand: Gerald Wiegner, Georg Scheumann
Vereinsregister: Amtsgericht Koblenz NR 21586

Telefon Büro Bullay: 06542 9693842
E-Mail: post@igenos.de

Telefon Büro Großhabersdorf: 09105 9980701
E-Mail: post@igenos-sued.de

Text: Georg Scheumann,
genossenschaftlicher Bankbetriebswirt
www.wegfrei.de

Oktober 2020

© igenos e.V. Bullay, 2020.

Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung vorbehalten.

Eine Genossenschaft ist immer das, was menschliche Einsicht, geistige Kraft und persönlicher Mut aus ihr macht.

(Friedrich Wilhelm Raiffeisen)



Das Grundübel unserer Genossenschaftsbanken liegt darin, dass sie sich zwar als Genossenschaften bezeichnen, aber keine mehr sind. Die Mitglieder, als Eigentümer der Genossenschaft, haben in Wahrheit keinen Einfluss mehr und nichts zu sagen. (Georg Scheumann)

Ein Nachruf

Diese Informationsschrift ist ein Nachruf auf die ehemalige Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG. Diese hat im Jahr 2020 unter Aufgabe ihrer eigenen Existenz mit der Volksbank Straubing eG fusioniert. Dabei wurde von Vorstand und Aufsichtsrat mit Billigung des Genossenschaftsverband Bayern e.V.

- das in den langen Jahren des Bestehens der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG angesammelte Genossenschaftsvermögen in Höhe von 42.583.293,00 € (**Zweiundvierzig-millionen Euro**), und
- ein funktionierendes und florierendes Bankgeschäft, mit dem die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG pro Jahr ein Betriebsergebnis in Höhe von Ø 3.680.741,00 erzielte,

ohne jegliche finanzielle Entschädigung für die 5.998 Eigentümer (Mitglieder) an die Volksbank Straubing eG verschenkt. Obwohl jeder einzelne Geschäftsanteil von 150,00 € einen Vermögenswert von (mindestens) **1.449,00 €** besaß.

Aus Umfragen unter Genossenschaftsmitgliedern hat igenos e.V. die Erkenntnis gewonnen, dass die Besonderheiten der Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) den meisten Mitgliedern nicht bekannt sind.

Deshalb hier zum besseren Verständnis der später folgenden Ausführungen zur Informationspflicht von Vorstand und Aufsichtsrat noch einige Erläuterungen zur Rechtsform eG (eingetragene Genossenschaft), in welcher auch die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG firmiert.

Bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG handelt es sich nicht um ein Unternehmen das Bankgeschäfte betreibt und dem eine Genossenschaft angeschlossen ist, deren Mitglieder sich an der Bank beteiligen und dafür eine Dividende erhalten.

Im Gegenteil, es handelt sich um ein Unternehmen, welches von den Gründungsmitgliedern bewusst als Genossenschaft gegründet wurde und als Unternehmensgegenstand das Bankgeschäft gewählt wurde. Und das aus gutem Grund.

Denn die Rechtsform „eingetragene Genossenschaft“ (eG) ist eine ganz besondere Rechtsform. Anders als eine kapitalorientierte Rechts-

form wie z. B. AG oder GmbH ist sie eine mitgliederorientierte Rechtsform. Während kapitalorientierte Rechtsformen Gewinne erzielen müssen um durch Gewinnmaximierung den Wert der Unternehmensanteile ihrer Anteilseigner zu erhöhen, ist die Aufgabe einer Genossenschaft genau umgekehrt.

Anteilseigner und damit Eigentümer der Genossenschaft sind die Mitglieder. Deren Unternehmensanteile sind die gezeichneten Geschäftsanteile. Gesetzlich ist festgelegt, dass Mitglieder beim Ausscheiden aus der Genossenschaft keinen Anteil am Vermögen erhalten, das sich insbesondere aus den in offenen Rücklagen und stillen Reserven angesammelten Gewinnen der Vergangenheit zusammensetzt. Diese Nichtbeteiligung am Vermögen und damit am Unternehmenswert ist der absolute Gegensatz zu kapitalorientierten Rechtsformen wie AG, GmbH u.a.

Dies ist jedoch vom Gesetzgeber bewusst so gewollt. Denn im Gegenzug steht auch die Gewinnerzielung einer Genossenschaft im krassen Gegensatz zu anderen Rechtsformen. Nicht die Wertsteigerung der Anteile der Anteilseigner steht im Vordergrund der Rechtsform Genossenschaft, sondern die Person des Anteilseigners selbst. Also immer der Mensch als Mitglied der Genossenschaft. Gewinne, die bei anderen Rechtsformen den Wert der Anteile erhöhen, müssen in der Rechtsform Genossenschaft den Mitgliedern direkt und unmittelbar zugutekommen. Alleiniger Zweck einer Genossenschaft ist deshalb die unmittelbare Förderung der Mitglieder bei deren Geschäften mit der Genossenschaft. Sei es durch Verminderung der persönlichen Ausgaben oder durch Erhöhung der persönlichen Einnahmen der Mitglieder. Gewinnmaximierung war und ist niemals Sinn und Zweck einer Genossenschaft. Für solche Bestrebungen stehen andere Rechtsformen zur Verfügung.

„Was lässt sich aus alledem schlussfolgern? Unverrückbar tragend ist und bleibt das auf die Wohlfahrt der Mitglieder ausgerichtete Grundprinzip der genossenschaftlichen Selbsthilfe. Danach beruht alles genossenschaftliche Wirtschaften auf einem Selbstförderungskreislauf, dessen Ursprung und ausschließliches Ziel die Mitglieder selbst sind.“
(Beuthien, GenG, § 1 Rn. 8a u. 38.)

Das heißt, dass die Gewinne aus sämtlichen Geschäften die in der Genossenschaft getätigt werden, wieder an die Mitglieder zurückfließen müssen. Ist dies nicht der Fall, verstößt die Genossenschaft gegen

ihren ureigensten gesetzlichen Auftrag und muss aufgelöst werden. Analog dazu bleibt ein Rechtsformwechsel.

Hätten die Genossenschaftsbanken und vor allem ihre genossenschaftlichen Prüfungsverbände diese gesetzliche Vorgabe ernst genommen, dann hätte bereits vor Jahrzehnten die Erkenntnis aufkommen müssen, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken die das Universalbankgeschäft betreiben wollen, vollkommen ungeeignet ist.

In totaler Ignoranz der Pflicht zur unmittelbaren Förderung ihrer Mitglieder, sind die Genossenschaftsbanken heute ebenso aufgestellt wie Banken anderer Rechtsformen. Gewinnmaximierung und Vermögensanhäufung zu Gunsten der Genossenschaft, unter absoluter Vernachlässigung des genossenschaftlichen Grundzwecks, stehen im Vordergrund. Geduldet und gefördert von monopolistischen genossenschaftlichen Prüfungsverbänden, zu deren gesetzlicher Aufgabe auch der Schutz der Genossenschaftsmitglieder zählt.

Und um den Schein zu wahren wird vor allem von Seiten der Kreditgenossenschaften hervorgehoben, dass sie zum Wohle der Mitglieder durch Spenden und sonstige Unterstützungsleistungen deren Heimatregion förderten. Soziales Engagement zeigen jedoch auch andere Unternehmen und zur Region gehören auch viele Menschen, die keiner Genossenschaft angehören.

Die besondere Aufgabe einer Genossenschaft besteht aber nicht darin, die Region zu fördern. § 2 Abs. 1 der Satzung jeder Genossenschaftsbank gibt – ebenso wie § 1 Abs. 1 GenG – jeder Genossenschaft die Mitgliederförderung vor. Dies ist bindend für den Vorstand. Von einer Aufgabe, die Region im Gebiet der Genossenschaft zu fördern, ist in der Satzung nichts zu finden.

Zwischenzeitlich sind bei den Genossenschaftsbanken durch Gewinnmaximierung erzielte, erhebliche Vermögenswerte vorhanden. Doch kein Mitglied der jeweiligen Genossenschaftsbank erhält beim Ausscheiden aus der Genossenschaft irgendeinen Anteil daran. Zwar wäre es der Generalversammlung oder Vertreterversammlung als oberstem Organ einer Genossenschaft möglich, durch Beschluss die Auflösung von Rücklagen zwecks Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder zu beschließen. Doch dies wird –insbesondere auf Weisung der Genossenschaftsverbände – massiv verhindert. Zusätzlich werden den Mitgliedern und Vertretern sämtliche Informationen bewusst vorenthalten, die sie dazu verleiten könnten, ihre aus der Mitgliedschaft er-

wachsenden Rechte einzufordern. Ganz besonders gilt dies bei Fusionen.

Bei allen Fusionen der Vergangenheit, die zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken stattfanden, waren die Genossenschaftsmitglieder stets die großen Verlierer. Und auch heute ist es noch nicht anders.

Angeblich zwingt das wirtschaftliche Umfeld, wie z.B. das anhaltend niedrige Zinsniveau in der Eurozone, die weiterhin hohe Unsicherheit bezüglich der wirtschaftlichen Entwicklung in Deutschland sowie die regulatorischen Anforderungen und Vorgaben der Bankenaufsicht die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG zur Fusion.

All dies betrifft jedoch ausschließlich das Bankgeschäft. Was auf der Strecke bleibt, überhaupt nicht berücksichtigt und von Vorstand, Aufsichtsrat und Genossenschaftsverband bewusst verschwiegen und übergangen wurde, ist die unumstößliche Tatsache, dass die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG in erster Linie eine Genossenschaft und erst in zweiter Linie eine Bank war.

Und das heißt, dass die Mitglieder im Vordergrund stehen mussten und nicht Wünsche und Eigeninteressen von Vorstand und Verband.

Vor allem darf bei einer Fusion nicht die Übertragung des Genossenschaftsvermögens an die aufnehmende Genossenschaftsbank ohne jeglichen Ersatz erfolgen. Es wurde auch bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG im Selbstförderkreislauf erwirtschaftet, aber noch nicht an die Mitglieder wieder zurückgegeben. Und deshalb steht es ausschließlich diesen zu.

Grund für die Fusion ist allein das Bankgeschäft

Die Volks- und Raiffeisenbanken stehen – nach eigenen Angaben – heute durch steigende staatliche Regulierungsanforderungen, durch ein seit langem andauerndes Niedrigzinsumfeld vor Herausforderungen. Angeblich ist auch der Wettbewerbs- und Kostendruck in den vergangenen Jahren immens geworden und nimmt immer weiter zu. Die stellt die Banken angeblich vor Herausforderungen, die langfristig nur von deutlich größeren Bankeinheiten getragen werden können. So lautet jedenfalls die offizielle Lesart, die verdeutlichen soll, wie wichtig es ist, dass zwei, manchmal auch drei Volks- und Raiffeisenbanken verschmelzen wollen.

Wenn heute eine Genossenschaftsbank, eine Volks- oder Raiffeisenbank bekannt gibt, fusionieren zu wollen, dann kann dies mehrere Gründe haben.

- Bei großen Genossenschaftsbanken kann dies auf den Wunsch des Vorstands beruhen, mit einer anderen großen Genossenschaftsbank eine noch größere Bank zu schaffen. Wodurch als Nebeneffekt auch das bereits hohe Gehalt des Vorstands beider Banken noch weiter steigt, da dieses Gehalt auch nach der Größe und dem Geschäftsvolumen bemessen wird.
- Bei zwei mittelgroßen Genossenschaftsbanken kann es durchaus das Bemühen des Vorstands beider Banken sein, durch eine Verschmelzung zu einer einzigen größeren Bank vorerst den Vorgaben des zuständigen genossenschaftlichen Prüfungsverbandes zu entgehen, mit einer großen Genossenschaftsbank zu fusionieren.
- Kleine bis mittlere Genossenschaften werden dagegen oft von ihrem für die Prüfung zuständigen Verband zur Fusion aufgefordert. Dem Vorstand der kleinen Bank bleibt nichts anderes übrig als zum bösen Spiel gute Miene zu machen und der Fusion zuzustimmen. Tut er dies nicht, wird er unter Mithilfe der BAFIN aus dem Amt entfernt, der willige Nachfolger zieht die Fusion durch.

Auch bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG ging es einerseits darum, das Bankgeschäft an die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG zu übertragen. Das wichtigste jedoch war andererseits, still, heimlich, ohne Aufsehen und ohne dass die Eigentümer (die Mitglieder) der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG viel davon mitbekommen, das Vermögen der Genossenschaft „Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG“ an die Volksbank Straubing eG zu übertragen.

Und dabei musste mit aller Macht verhindert werden, dass die Mitglieder der übertragenden Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG über ihre Rechte als Eigentümer bei der Verschmelzung im Einzelnen aufgeklärt wurden und ganz besonders musste verhindert werden,

- Dass die Mitglieder dabei vielleicht auf den Gedanken kommen könnten, dieses ihnen als Eigentümer zustehende Genossenschaftsvermögen für sich selbst zu fordern

Das Bankgeschäft als Grund für eine Fusion ist meist eigentlich nur der Vorwand. Denn das Objekt der Begierde ist nicht das Bankgeschäft, sondern das Vermögen der übertragenden Genossenschaft.

Ohne Wissen über die Zusammenhänge sind die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG, im Vertrauen auf das Wort des Vorstands dessen Empfehlung gefolgt und haben der Fusion zugestimmt.

Das Vermögen der ehemaligen Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG besitzt jetzt die Volksbank Straubing eG. Diese war der große Gewinner.

Die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG waren die großen Verlierer. Warum das so ist, erfahren Sie auf den nächsten Seiten.

Verlierer der Fusion sind immer nur die Mitglieder

Aus dem igenos e.V. vorliegenden Jahresabschluss 2019 wurden zum Vermögen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG folgende Zahlen ermittelt.

	Bezeichnung	Betrag
A	Fonds für allgemeine Bankrisiken (Passivposten 11)	21.800.000,00 €
B	Kapitalrücklage (Passivposten 12 b)	0,00 €
C	Gesetzliche Rücklage Passivposten 12 ca)	3.390.000,00 €
D	Andere Rücklagen (Passivposten 12 b)	14.050.000,00 €
E	Bilanzgewinn 2018 (Passivposten 12d)	420.293,00 €
F	stille Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB (aus Offenlegungsbericht)	2.923.000,00 €
G	Vermögen der Genossenschaft	42.583.293,00 €
H	eingezahlte Geschäftsguthaben der Mitglieder (Passivposten 12 a)	4.916.731,00 €
I	Gesamtvermögen	<u>47.500.024,00 €</u>
J	Innerer Wert <u>pro 1 € Geschäftsguthaben</u> (Gesamtvermögen : Geschäftsguthaben)	9,66 €
K	Das bedeutet: Bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG hatte ein einzelner Geschäftsanteil von 150,00 € einen inneren Vermögenswert von	1.449,00 €

Dieser teilte sich auf in 150,00 € Geschäftsguthaben zuzüglich 1.299,00 € direkten Anteil am Vermögen (G) der Genossenschaft.

Bei der Fusion wurden pro Geschäftsanteil diese 1.299,00 € an die Volksbank Straubing eG verschenkt, den Mitgliedern verblieb nur der selbst einbezahlte Betrag von 150,00 €.

Die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG wurden dadurch massiv benachteiligt. Sie wussten davon allerdings nichts, weil sie nicht darüber informiert wurden.

Informationspflicht des Vorstands

Die Fusion führte bei der übergebenden Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG dazu, dass diese Genossenschaftsbank nach Zustimmung der Vertreter zur Fusion ihre Existenz nach langen Jahren des Bestehens unwiderruflich beendete.

igenos e.V. ist der Ansicht, dass bereits bei Absicht einer Fusion alle Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG - vor jeglicher Abstimmung der Vertreterversammlung - über sämtliche Möglichkeiten, die ihre mitgliedschaftlichen Vermögensinteressen berühren vollumfassend unterrichtet hätten werden müssen. Schließlich waren die 5.998 Mitglieder die alleinigen Eigentümer der Genossenschaft „Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG“.

Selbst der Gesetzgeber geht davon aus, dass die Anteilsinhaber einer Genossenschaft an einer ausführlichen Vorabinformation ein berechtigtes Interesse haben und deswegen auch umfassend unterrichtet werden sollten. Denn ein solches Informationsrecht hat einen größeren Wert als lediglich allgemeinen Unterrichts- und Einsichtsrechte.

Die Rechtsprechung konkretisiert noch mehr. Zur Informationspflicht in einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts hat der Bundesgerichtshof folgenden Leitsatz verkündet:

„Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verlangt von dem Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts, daß er seine Mitgesellschafter im Rahmen der Auseinandersetzung über Umstände, die deren mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren, zutreffend und vollständig informiert.“¹

Warum sollte es für eine Personengesellschaft wie sie die Genossenschaft darstellt, anders sein.

Ein ordentlicher und gewissenhafter Vorstand einer Genossenschaftsbank würde deshalb seine Mitglieder gleichzeitig auch über neben einer Fusion noch zusätzlich weiter bestehende Möglichkeiten informieren. Schließlich besitzen die Mitglieder als Eigentümer der Genossenschaft die alleinige Bestimmungshoheit darüber, was mit ihrem Eigentum geschieht. Und nur bei vollständiger Information kann hinterher Vorstand und Aufsichtsrat nicht vorgeworfen werden Eigeninteressen

¹ BGH II ZR 198/00 vom 9. September 2002

verfolgt und evtl. sogar im Sinne des § 5a des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) unlauter gehandelt zu haben.

Doch auch hier unterscheidet sich die Theorie massiv von der Praxis. Denn die Mitglieder von Genossenschaftsbanken erhalten bei Fusionsversammlungen nur Informationen über die Zusammenlegung der Bankgeschäfte sowie darüber, dass sie nach der Fusion Mitglieder der übernehmenden Genossenschaftsbank werden. Bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG war es offenbar nicht anders.

Andere Möglichkeiten an Stelle einer Fusion wurden offenbar ebenso bewusst verschwiegen, wie eine Meinungsfindung über andere Möglichkeiten und letztendlich Beschlussfassung darüber, was die Mitglieder für sich als Eigentümer und Anteilsinhaber als das Beste ansehen. Verschwiegen unter Duldung des gesetzlichen Prüfungsverbandes, um die Mitglieder nicht auf ihre finanziellen Rechte, die sich aus ihrer Mitgliedschaft ergeben, aufmerksam zu machen.

Was verschwiegen wurde

Verschwiegen wurden ausführliche Informationen darüber, was die Mitglieder als Entschädigung für die Übertragung des Bankgeschäfts und des Vermögens erhalten könnten.

Informationen z. B. dazu,

- dass es sich beim Vermögen von **42.583.293,00 €** der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG um Vermögen handelte, welches allein den Mitgliedern als Eigentümern gehörte,
- dass es den Mitgliedern durch Beschluss (z.B. auf Antrag des Vorstands oder Aufsichtsrats oder durch eine Mitgliederinitiative) jederzeit möglich war, dieses Vermögen vor der Fusion ganz oder auch nur teilweise unter sich aufzuteilen,
- dass auch lediglich der Verkauf des Bankgeschäfts möglich gewesen wäre und
- dass statt einer Fusion, die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG als absolut selbständige Bank vor Ort und nicht als Zweigstelle der Volksbank Straubing eG erhalten hätte werden können und die Mitglieder dabei die größten Gewinner gewesen wären.

Die Generalversammlung bzw. die Vertreterversammlung ist das höchste Organ einer Genossenschaft, denn dabei handelt es sich um eine Versammlung der Eigentümer. Und das angesammelte Vermögen ist deren Eigentum. So sollte es jedenfalls sein. Auch bei einer Genossenschaft.

Zum besseren Verständnis eine kleine Geschichte:

Nehmen wir an, ein 30-jähriger Elektromeister gründet eine eigene Firma in der Rechtsform GmbH, stattet diese mit 25.000,00 € Stammkapital aus und betreibt diese 35 Jahre lang. Jedes Jahr zahlt er sich und seinen Mitarbeitern ein ordentliches Gehalt, den am Jahresende erzielten Gewinn lässt er in der Firma und sammelt Firmenvermögen an.

Nach 35 Jahren besitzt die Elektrofirma neben dem Stammkapital auch aus Gewinnen der Vergangenheit angesammelte Vermögenswerte in Höhe von 675.000,00 €. Natürlich sind diese nicht in voller Höhe in bar vorhanden, sondern stecken in den Betriebs- und Verkaufsgebäuden, die er im Lauf der Jahre gebaut und immer weiter vergrößert hat. Und auf dem Geschäftskonto befinden sich 250.000,00 € Guthaben. Nun will der Elektromeister in Rente gehen und sein Unternehmen an einen Nachfolger übergeben.

Was würde der Nachfolger dafür bezahlen?

Würde der Elektromeister einen Vertrag zur Übergabe seines Elektrounternehmens zustimmen, in welchem steht, dass er dem Übernehmer sein gesamtes Elektrounternehmen samt Grundstücken und Gebäuden, einem festen Kundenstamm sowie 250.000 € Kontoguthaben bei seiner Hausbank lediglich gegen Zahlung des vor 35 Jahren vom Elektromeister selbst eingezahlten Stammkapitals von 25.000 € übergibt?

Wir denken, Sie stimmen uns zu, dass der Elektromeister diesen Vertrag ablehnen wird. Denn warum sollte er die 675.000,00 € Vermögen einfach an seinen Nachfolger verschenken. Es ist doch sein Geld, das er erwirtschaftet hat. Also wird er mindestens die angesammelten Rücklagen von 675.000,00 € und die eigene Einlage von 25.000,00 €, insgesamt also 700.000,00 € als Übergabepreis für sich haben wollen.

Und warum sollte es bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG anders sein? Warum wurde dort die Vertreterversammlung dazu gebracht, einer Fusion zuzustimmen, bei der das gesamte Vermögen der Genossenschaft in Höhe von 42.583.293,00 € an die Volksbank

Straubing eG verschenkt wird und die Mitglieder vollkommen leer ausgehen und nur das von ihnen selbst irgendwann eingezahlte Geschäftsguthaben erhalten?

Die Antwort ist ganz einfach: Weil sie es nicht anders wissen und weder vom Vorstand, weder vom Aufsichtsrat und noch weniger vom zuständigen Prüfungsverband darüber aufgeklärt wurden. Obwohl Vorstand und Aufsichtsrat dazu in der Pflicht stehen und der Prüfungsverband die Einhaltung dieser Pflicht zum Schutz der Mitglieder kontrollieren musste. Doch wo kein Kläger, da kein Richter. Die Frage ist nur, wie lange noch?

Denn schon allein der gesunde Menschenverstand kommt zur Erkenntnis, dass ein von den Mitgliedern gewählter Vorstand einer Genossenschaft in erster Linie die Interessen der ihm anvertrauten Genossenschaft und deren Mitglieder zu vertreten hat. Und zwar frei von Eigeninteressen des Vorstands oder irgendwelchen Gewissenskonflikten.

Es wäre gleichermaßen Pflicht des Vorstands der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG gewesen, die Mitglieder und Eigentümer der ihm anvertrauten Genossenschaftsbank auch über andere Möglichkeiten ausführlichst zu informieren.

Auch für Genossenschaften in Deutschland gilt das gleiche Grundgesetz wie für alle Menschen und Rechtsformen.

Das erste was verschwiegen oder unter den Tisch gekehrt wurde

Die bei einer Fusion verwendeten Verschmelzungsverträge sind vorformulierte Verträge die vom jeweiligen Genossenschaftsverband, hier also vom Genossenschaftsverband Bayern e.V., zur Verfügung gestellt werden. Grundsätzlich ist in diesen Verträgen ein Umtauschverhältnis der Geschäftsanteile von 1:1 vorgesehen. Das bedeutet, dass nach Zustimmung zur Fusion die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG automatisch zu Mitgliedern der Volksbank Straubing eG wurden und die von den Mitgliedern bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG selbst eingezahlten Geschäftsguthaben im Verhältnis 1:1 in Geschäftsguthaben bei der Volksbank Straubing eG umgetauscht wurden. Bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG beträgt der einzelne Geschäftsanteil 150,00 €, bei der Volksbank Straubing eG beträgt dieser ebenfalls 150,00 €.

Das heißt, beim Verhältnis 1:1 wurde ein einzelner Geschäftsanteil von 150,00 € umgetauscht in 1 Geschäftsanteil der Volksbank Straubing eG zu 150,00 €.

Ignoriert wurde, dass der Gesetzgeber in § 80 Abs. 2 Satz 1 des Umwandlungsgesetzes auch noch einen zweiten Halbsatz vorgesehen hat, aus dem hervorgeht, dass der Verschmelzungsvertrag oder sein Entwurf auch eine andere Berechnung der Zahl der zu gewährenden Geschäftsanteile vorsehen kann. Aus den Unterlagen zur Gesetzgebung geht dabei hervor, dass diese Bestimmung es ermöglicht, *„den unterschiedlichen „inneren“ Wert der Geschäftsguthaben bei den verschiedenen an der Verschmelzung beteiligten Genossenschaften auszugleichen, der sich insbesondere aus unterschiedlichen offenen Rücklagen und stillen Reserven sowie nicht bilanzierungsfähigen Werten (good will) der beteiligten Rechtsträger ergeben kann. Die Regelung ist erforderlich, um ein angemessenes Umtauschverhältnis festlegen zu können.“*

Ein Umtauschverhältnis von 1:1 trug deshalb dem inneren Wert des Geschäftsanteils von 1.449,00 € nicht Rechnung. Denn dabei wurde lediglich das Geschäftsguthaben eines Mitglieds von z.B. 150,00 € der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG umgetauscht in Geschäftsguthaben von 150,00 € bei der Volksbank Straubing eG. Nicht mehr und nicht weniger.

Und genau dafür, um diese Ungleichheit auszugleichen, existiert der vorstehend angeführte § 80 Abs. 2 Satz 1 zweiter Halbsatz im Umwandlungsgesetz. Es hätte deshalb dem Handeln eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaftsbank entsprochen, wenn der Vorstand der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG im Verschmelzungsvertrag ein anderes Umtauschverhältnis als 1:1 mit dem Vorstand der Volksbank Straubing eG vereinbart hätte.

Ob das bei der Fusion vereinbarte Umtauschverhältnis von 1:1 mit genossenschaftlichen Grundsätzen, aber auch mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch übereinstimmt, sei derzeit noch dahingestellt.

Ein gerechtes Umtauschverhältnis

Das Vermögen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG in Höhe von 42.583.293,00 € (**mehr als Zweiundvierzigmillionen Euro**) gehörte ausschließlich deren Mitgliedern. Es wurde allein mit den von den Mitgliedern einbezahlten Geschäftsguthaben erwirtschaftet. Die

seit Gründung der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG für die Genossenschaft tätigen Vorstände waren lediglich die Ausführende, die mit den von den Mitgliedern zur Verfügung gestellten Beträgen die jeweils nötigen Bankgeschäfte tätigten und dabei Gewinne erwirtschafteten, die sich langsam zum am 31.12.2019 vorhandenen Vermögen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG anhäuften. Und sie wurden dabei für ihre Geschäftsführung und dafür dass sie nur im Interesse ihrer Mitglieder und ausschließlich zu deren Wohl handeln, sehr gut, wenn nicht sogar fürstlich entlohnt.

Da allerdings Interesse und Wohl der Mitglieder in den letzten Jahrzehnten vernachlässigt wurde und keine Mitgliederförderung mehr erfolgte, wuchs das Vermögen der Genossenschaft auf den stattlichen Betrag von **42.583.293,00 €** an.

Es wurde nicht mit den Geschäftsguthaben und Einlagen der Mitglieder der Volksbank Straubing eG erwirtschaftet, sondern einzig und allein mit von den Mitgliedern der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing zur Verfügung gestellten Geldern. Von Mitgliedern, die mit jedem einzelnen gezeichneten Geschäftsanteil noch mit zusätzlich weiteren 750,00 € für die Geschäfte des Vorstands hafteten.

Warum sollte dieses Vermögen der Volksbank Straubing eG als Geschenk zustehen? Es war das Geld der Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG und deshalb stand es auch einzig und allein den Mitgliedern der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG zu.

Wie berechnet, hatte ein einzelner Geschäftsanteil von 150,00 € der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG einen inneren Wert von insgesamt 1.449,00 €. Umgewandelt in Geschäftsguthaben wären dies abgerundet **9 Geschäftsanteile zu je 150,00 €** gewesen. Für jeden einzelnen Geschäftsanteil eines Mitglieds!

Wenn Ihnen diese Zahl zu hoch erscheint, dann denken Sie daran, dass es das Vermögen Ihrer Genossenschaft ist und dass es einzig und allein Ihnen und den anderen Mitgliedern der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG gehört und nicht den Mitgliedern der Volksbank Straubing eG.

Und diese 9 Geschäftsanteile zu je 150,00 € hätten anschließend bei der Fusion umgewandelt werden können in 9 Anteile der Volksbank Straubing eG zu je 150,00 €.

Bei manch anderen Fusionen funktioniert so etwas schließlich einwandfrei. Auch bei Genossenschaftsbanken und mit Zustimmung deren Genossenschaftsverbände. Es gibt schließlich auch Volks- und Rai-

Raiffeisenbanken die in der Rechtsform Aktiengesellschaft als genossenschaftlich organisiertes Unternehmen firmieren. Wenn dort endlich der Vorstand der Aktiengesellschaft von der Genossenschaftsseite davon überzeugt wurde, in den Schoß der Genossenschaftsorganisation zurückzukehren, ist nichts zu teuer, um dies auch erfolgreich über die Bühne zu bringen.

Wie in einem solchen Fall eine Fusion über die Bühne ging, zeigt das Beispiel der Volksbank Heinsberg AG. Auch dort wurde, ebenso wie bei Fusionen zwischen zwei Genossenschaftsbanken im Verschmelzungsvertrag vereinbart, dass die Volksbank Heinsberg AG ihr Vermögen als Ganzes an die Raiffeisenbank Heinsberg eG als aufnehmende Genossenschaft übergibt. Allerdings wurde mit der darauf folgenden Vereinbarung, wie die Aktionäre nach Zustimmung zur Verschmelzung zu Mitgliedern der Genossenschaft werden, die Voraussetzung dazu geschaffen, dass das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG an die Aktionäre ausbezahlt wurde. Die 548 Aktionäre der Volksbank Heinsberg AG hielten insgesamt 24.000 Aktien. **Für jede einzelne Aktie erhielten sie 902,44 € ausgezahlt. Im Durchschnitt erhielt jeder Aktionär ca. 39.000,00 €.** Statt das gesamte Vermögen der Volksbank Heinsberg AG zu erhalten, musste die Raiffeisenbank Heinsberg eG noch 1,4 Millionen Euro zusätzlich drauflegen um die Aktionäre der Volksbank abzufinden. Da auch noch eine Namensänderung der Raiffeisenbank Heinsberg in Volksbank Heinsberg erfolgte, firmiert sie heute wieder als Volksbank Heinsberg, diesmal allerdings als Genossenschaft. Der für die Raiffeisenbank Heinsberg eG zuständige Genossenschaftsverband bezeichnete die Fusion im Verschmelzungsgutachten als mit den Belangen der Mitglieder der Raiffeisenbank Heinsberg eG vereinbar. (Eine ausführliche Analyse zu dieser Fusion finden Sie unter dem Titel: *„Eine Analyse der Fusion der Volksbank Heinsberg AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG“* auf unserer Webseite www.foerderauftrag.de).

Es hätte allerdings auch andersherum funktioniert. Die Raiffeisenbank Heinsberg eG war vermögensmäßig ähnlich aufgestellt wie die Volksbank Heinsberg AG. Es hätte deshalb auch die Raiffeisenbank Heinsberg als übergebende Genossenschaft von der Aktiengesellschaft Volksbank Heinsberg AG übernommen werden können. Die Mitglieder der Raiffeisenbank wären zu Aktionären der Volksbank geworden und hätten für jeden Geschäftsanteil von 300,00 € im Umtausch ca. 5-6 Aktien mit einem Wert von 900,00 € je Aktie erhalten.

Denken Sie mal darüber nach: waren Sie als Mitglied der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG weniger wert, als ein Aktionär bei der Volksbank Heinsberg AG. Auch die Aktionäre der Volksbank Heinsberg AG waren deren Eigentümer und sie erhielten was Ihnen zustand. Das gesamte Vermögen Ihrer Volksbank Heinsberg AG.

Warum sollte es bei Ihnen als Eigentümer der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG anders sein?

Es wäre ganz einfach gewesen

Das letzte Wort und die Entscheidungshoheit hatte immer die laut Satzung zuständige Vertreterversammlung. Diese ist schließlich eine Versammlung der Eigentümer! Und Eigentümer können beschließen, was sie mit ihrem Unternehmen machen.

Neben der Information des Vorstands über diese einfache Möglichkeit hätte es lediglich zusätzlich eines von Vorstand oder Aufsichtsrat eingebrachten Antrags zur Beschlussfassung an die Vertreterversammlung bedurft, in welchem darüber beschlossen worden wäre, dass der Vorstand den Wert des Unternehmens und daraus den inneren Wert eines einzelnen Geschäftsanteils von 150,00 € von einem unabhängigen Wirtschaftsprüfer ermitteln lassen soll. Ist dieser Wert pro Geschäftsanteil dann bekannt, hätte der Vorstand im Verschmelzungsvertrag verbindlich vereinbaren sollen, dass die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG pro einzelnen Geschäftsanteil im Verhältnis dieses Wertes mit Geschäftsguthaben der übernehmenden Volksbank Straubing eG abgefunden werden. Natürlich hätten auch eine Vertreterinitiative einen solchen Antrag zur Beschlussfassung einbringen können.

Warum haben Sie nichts darüber erfahren?

Dass die Mitglieder bei der Fusion der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG mit der Volksbank Straubing eG über das vorstehende und das auf den Folgeseiten Beschriebene nicht informiert wurden, lag deshalb entweder daran, dass der Vorstand es nicht wusste, es nicht wollte oder an der Abhängigkeit des Vorstands vom zuständigen Genossenschaftsverband Bayern e.V. und dessen Prüfer. Denn die Genossenschaftsverbände sind ebenso strikt gegen bessere Umtauschverhältnisse eingestellt, wie auch gegen die auf den noch folgenden Seiten weiteren, finanziell noch erheblich besseren Möglichkeiten für die Mitglieder. Und der Vorstand wiederum, der gegenüber der

BaFin auf die Bewertung des Prüfungsverbands über seine Person angewiesen ist, hält still, weil er sonst in der verschmolzenen Bank keine Vorstandsposition mit erheblich höheren Bezügen erhält.

Da jede beabsichtigte Verschmelzung vom zuständigen Prüfungsverband von Anfang bis Ende unterstützend und mit Nachdruck begleitet wird, wurden deshalb im Verschmelzungsvertrag zwischen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG und der Volksbank Straubing eG, treu die Formulierungen des vom Genossenschaftsverband Bayern e.V. bereitgestellten, vorformulierten Verschmelzungsvertrags verwendet. Hätte der Vorstand andere, seine Mitglieder begünstigende Umtauschverhältnisse gewünscht, wäre er Gefahr gelaufen, seitens des Genossenschaftsverbandes eine schlechte Bewertung bei der BaFin zu erhalten, was wiederum seine Übernahme in das Vorstandsamt der verschmolzenen Bank gefährden würde. Und dies hätte ein künftig erheblich höheres Jahresgehalt sowie höhere Pensionsansprüche verhindert. Allerdings könnte dadurch gegen den Vorstand auch die Gefahr des Vorwurfs der Verfolgung von Eigeninteressen bestehen.

Weitere Möglichkeiten die bewusst verschwiegen wurden

a) Auflösung nur eines Teils der Rücklagen

Es ist den Mitgliedern und Vertretern oft nicht bekannt, dass es in ihrer Macht liegt, die angesammelten Rücklagen ihrer Genossenschaftsbank ganz oder teilweise aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln. Die Vertreterversammlung der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG war das höchste Organ der Genossenschaft und hatte stets die absolute Entscheidungshoheit.

Angenommen, die Vertreter der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG hätten beschlossen, den Fonds für allgemeine Bankrisiken (21.800.000,00 €) und die anderen Rücklagen (14.050.000,00 €), zusammen also 35.850.000,00 € aufzulösen und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umzuwandeln. Das wäre für jeden Geschäftsanteil von 150,00 € **ein zusätzlicher Betrag von 1.093,00 € gewesen.**

Am Vermögen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG hätte sich dadurch nichts geändert, lediglich die Geschäftsguthaben der Mitglieder hätten sich um 35.850.000,00 € erhöht, während sich die Rücklagen um den gleichen Betrag vermindert hätten. Das Vermögen wäre immer noch als Ganzes an die Volksbank Straubing eG übertragen

worden und die Summe des Vermögens hätte ebenso noch immer 47.500.024,00 € betragen. Und mal ganz ehrlich: Würden Sie einen solchen zusätzlichen Ausschüttungsbetrag von zusätzlich 1.093,00 € zu jedem einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € nicht auch als Förderung Ihrer Person als Mitglied bezeichnen?

Gleiches gilt natürlich auch für die Mitglieder der Volksbank Straubing eG. Dort beträgt zum 31.12.2019 die addierte Summe aus dem Fonds für allgemeine Bankrisiken (34.700.000,00 €) und den anderen Rücklagen (45.150.000,00 €) insgesamt 79.850.000,00 €. Auch dieser Betrag hätte durch Beschluss der Vertreterversammlung aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt werden können. Die Mitglieder der Volksbank Straubing eG als deren Eigentümer hätten sich über 684,00 € pro Geschäftsanteil von 150,00 € bestimmt auch gefreut. Und auch dort hätte sich an der Summe des Vermögens nichts geändert.

Doch es muss nicht immer Fusion sein, denn im Grunde geht es nach allen Veröffentlichungen und Verlautbarungen des Vorstands nur um die Übertragung des Bankgeschäftes, weil dieses angeblich durch Restriktionen der BaFin, der Niedrigzinsphase und der derzeitigen wirtschaftlichen Verhältnisse angeblich immer schwieriger allein zu bewältigen ist.

Was dabei aber den Mitgliedern und Vertretern verschwiegen wird, ist die Tatsache, dass mit der Fusion ihre eigene übergebende Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG nach langen Jahren des Bestehens, ihrer Existenz ebenso beraubt wird, wie ihres in den langen Jahren ihrer Existenz angesammeltes Millionenvermögen.

Seit dem Jahr 1970 sind mehr als 6.200 Volks- und Raiffeisenbanken durch Fusionen vom Markt verschwunden. Wo sich früher blühende Raiffeisen- und Volksbank-Landschaften befanden, existiert heute keine Genossenschaftsbank mehr, oft nicht mal mehr ein Geldautomat. Angeblich weil es aus betriebswirtschaftlicher Sicht richtiger war, die Zweigstelle zu schließen und die Gebäude an den Meistbietenden zu verkaufen. Die dortigen Mitglieder interessierten sowieso niemand mehr. Man hatte schließlich, was man von Beginn an wirklich wollte: Das Vermögen der Genossenschaft.

Nach unserer Ansicht sind heutige Fusionen deshalb ebenso wie früher nichts anderes als eine „Erbschleicherei unter Ausnutzung der Besonderheiten der Rechtsform eG.

Statt einer Fusion und Existenzbeendigung der Genossenschaft „Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG“ hätte sich deshalb z.B. auch der Verkauf des Bankgeschäftes und Erhalt der Genossenschaft „Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG“ wesentlich besser angeboten, denn dabei wäre die Genossenschaft und deren Vermögen dem Ort und deren Mitgliedern erhalten geblieben.

b) Informationen über einen Verkauf des Bankgeschäftes an die Volksbank Straubing eG

Natürlich war es dem Vorstand der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG sowie dem Vorstand der Volksbank Straubing eG umfänglich bekannt, dass es statt einer Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübertragung auch möglich gewesen wäre, einfach nur das Bankgeschäft zu übertragen bzw. zu verkaufen. Die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG stand wirtschaftlich schließlich auf gesunden Füßen und hat in den letzten drei Jahren durchschnittlich einen Gewinn vor Steuern in Höhe von 3.680.741,00 € pro Jahr erwirtschaftet, was wiederum einer **Rendite von 74,86 %**, bezogen auf das von den Mitgliedern in Form von Geschäftsguthaben zur Verfügung gestellten Kapital, entspricht.

Da in den Vorjahren der Gewinn vor Steuern der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG ähnlich hoch war, kann sich nach erfolgreicher Fusion die Volksbank Straubing eG freuen. Sie verdient diese Dreimillionen € dann zusätzlich zu ihrem bisherigen jährlichen Gewinn. Ohne je einen Finger dafür krumm gemacht zu haben oder irgendetwas dafür bezahlt zu haben.

Wäre die Vertreterversammlung der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG über die Möglichkeit eines Verkaufs des Bankgeschäftes informiert worden, dann hätte sie beschließen können, dass anstelle einer Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübertragung nur das Bankgeschäft an die Volksbank Straubing eG verkauft wird. Dann hätte die Volksbank Straubing eG zwar einen entsprechend hohen Kaufpreis bezahlen müssen, hätte dafür aber ein Bankgeschäft erhalten mit dem sie zusätzlich Bruttogewinne von Ø 3.680.741,00 € und mehr pro Jahr erzielt. Ein Kaufpreis zum 10 bis 15-fachen des Bruttogewinns, hätte sich nach 10-15 Jahren selbst abbezahlt. Der Name „Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG“ würde ebenfalls mitverkauft, die Volksbank Straubing eG könnte diesen dann mit dem Zusatz „Zweigniederlassung der Volksbank Straubing eG“ weiterhin verwenden.

Vorteil: Bei einem Verkauf des Bankgeschäfts wäre die Genossenschaft „ehemalige Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG“ nebst ihren Mitgliedern weiterhin als selbständige Genossenschaft bestehen geblieben. Es wäre nicht mehr als recht und billig gewesen, dass die Volksbank Straubing eG einen angemessen hohen Kaufpreis für ein Geschäft mit dem sie künftig brutto jährlich Ø 3.680.741,00 € und mehr pro Jahr zusätzlich verdienen wird, bezahlt. Der Verkaufserlös hätte von den Mitgliedern der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG dann dazu benutzt werden, als Bürgergenossenschaft mit einem neuen Geschäftsmodell viel Gutes für die Mitglieder zu tun. Er hätte aber auch dazu benutzt werden können, den daraus erzielten Nettogewinn an die Mitglieder zu verteilen.

Nachteil: keine. Allerdings ist anzunehmen, dass im Falle von Verkaufsbestrebungen gegen entsprechenden Kaufpreis anstelle von ersatzloser Vermögensübertragung, die Volksbank Straubing eG nach anregender Beratung durch den Genossenschaftsverband Bayern e.V. wahrscheinlich weitere Fusionsgespräche sofort abgesagt hätte, da ein Verkauf des Bankgeschäftes nicht in das struktur- und finanzpolitische Konzept dieses Genossenschaftsverbandes und des BVR passte.

Auch das folgende Konzept passt absolut nicht in die Zukunftsvisionen des BVR und der Genossenschaftsverbände und wird mit aller Macht von diesen bekämpft. Der Grund liegt darin, dass der zuständige Genossenschaftsverband nach Umwandlung der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft erhebliche Einnahmeverluste gehabt hätte. Denn eine Aktiengesellschaft braucht keine Pflichtmitgliedschaftsbeiträge an einen Genossenschaftsverband zu zahlen und kann sich ferner den Wirtschaftsprüfer selbst wählen. Doch dieser, nur den Genossenschaftsverband Bayern e.V. betreffende Nachteil hätte jedoch die Mitglieder oder Vertreter der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG nicht daran hindern können, im Interesse des Erhalts der eigenen Bank vor Ort, und ohne Angst vor Schließung von Zweigstellen, sich darüber kundig zu machen und eine Entscheidung dazu zu treffen. Denn diese nun folgende Möglichkeit wäre die einzige gewesen, die dafür gesorgt hätte, dass die Mitglieder als Anteilseigner in voller Höhe am Vermögen ihres Bankunternehmens beteiligt worden wären und gleichzeitig die eigene selbständige Bank vor Ort für die Menschen auf Dauer zu erhalten.

c) Informationen über die Umwandlung in eine genossenschaftliche Aktiengesellschaft

Auch die Rechtsform AG kann jederzeit für genossenschaftliche Zielsetzungen verwendet werden. Denn genossenschaftliches Handeln ist auch in der Rechtsform Aktiengesellschaft möglich. Genossenschaftlich Handeln hängt schließlich nicht von der Rechtsform ab. Genossenschaftlich handeln hängt einzig von Menschen ab.

Für eine zur Universalbank gewordene und auch so auftretende Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG, ist die Rechtsform eG eigentlich die unpassendste Rechtsform. Denn stets muss der Vorstand sich zwischen von BAFIN und Verbänden geforderter Gewinn- und Rücklagenmaximierung und der vom Genossenschaftsgesetz geforderten unmittelbaren Förderung der Mitglieder entscheiden. Da ausscheidende Mitglieder nicht am Vermögen der Genossenschaft beteiligt werden und diese Nichtbeteiligung der Grund ist, weswegen die Mitglieder unmittelbar bei ihren Geschäften mit der Genossenschaft zu fördern sind, stehen die von BAFIN und Verbänden geforderte Gewinn- und Rücklagenmaximierung zu Lasten der Mitglieder, in Konflikt zur gesetzlich geforderten Förderung der Mitglieder. Auch diesen Konflikt löst ein Rechtsformwechsel in die genossenschaftliche Aktiengesellschaft. Denn dort werden die Mitglieder durch Beteiligung am Vermögenswert maximal gefördert und der Vorstand kann gleichzeitig ohne jeglichen Zwiespalt Gewinn- und Rücklagenmaximierung betreiben. Selbst zusätzliches Eigenkapital kann – wenn nötig - in der genossenschaftlichen AG erheblich mehr generiert werden, als dies in der Rechtsform eG möglich ist.²

Eigentlich wäre es Aufgabe von BVR und Verbänden, diesen bestehenden Zwiespalt zur Mitgliederförderung durch eine Empfehlung zum Wechsel der Rechtsform zu lösen. Die Gründe, warum dies nicht geschieht, liegt darin, dass mit einem Rechtsformwechsel der Prüfungsverband, hier der Genossenschaftsverband Bayern e.V., absolut lukrative Einnahmequelle verliert und sich zusätzlich dem freien Wettbewerb stellen müsste.

Vorteile einer Umwandlung in eine genossenschaftliche AG:

Die Mitglieder werden zu Aktionären und haben über den Kurs ihrer

² Mehr dazu unter https://wegfrei.de/sonstiges/Vorstandsinfo_4.pdf. Eine Informationsschrift, die von igenos e.V. an alle kleinen und mittleren Genossenschaftsbanken versandt wurde.

Aktie vollen Anteil am Vermögen ihrer genossenschaftlichen AG. Der erste Kurswert eines in Aktien umgewandelten einzelnen Geschäftsanteils von 150,00 € der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG bei Umwandlung in eine AG, würde nach Umwandlung sofort ein Vielfaches an Wert betragen, mit jährlich steigender Tendenz.

Die AG kann nach dem Motto „Pro Aktionär eine Stimme“ wie eine Genossenschaft ausgerichtet sein. Eine Haftsumme wie in der Genossenschaft üblich, entfällt. Der Vorstand der Genossenschaft wird Vorstand der AG.

Nachteile: keine, die Bank ist immer noch die gleiche, ebenso die Bankgebäude und die Angestellten, daran ändert sich überhaupt nichts. Die Pflichtmitgliedschaft beim Genossenschaftsverband Bayern e.V. entfällt als Pflicht, könnte aber freiwillig aufrechterhalten werden.

Fusion bei einer AG: kein Problem. Wie bei der beschriebenen Fusion der Volksbank Heinsberg AG mit der Raiffeisenbank Heinsberg eG, erhalten die Eigentümer bei einer Fusion immer den vollen Unternehmenswert auf ihre Anteile angerechnet. Egal ob sie mit einer anderen genossenschaftlichen Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft fusionieren.

Wem dient die Fusion?

Normalerweise müssten Gründe für eine Fusion zwischen zwei Genossenschaften eigentlich nur bei der Notlage einer der beiden Genossenschaften vorliegen. Doch dies war hier nicht der Fall. Die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG besaß genügend Vermögen und erzielte jährlich beste bis hervorragende Gewinne. Von einer Notlage konnte daher bei der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG nicht gesprochen werden.

Deshalb diene die Fusion zwischen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG und der Volksbank Straubing eG auf keinen Fall der Förderung der Mitglieder. Im Gegenteil. Sie diene nur dazu, die Bankgeschäfte der beiden Banken zusammen zu führen und das Genossenschaftsvermögen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG ohne jeglichen Ersatz für die Mitglieder an die Volksbank Straubing eG zu verschenken. Die Vertreter der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG wurden nur zur Zustimmung benötigt.

Nach Zustimmung zur Fusion und deren Eintragung im Genossenschaftsregister wurde die Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG gelöscht. Sie hört auf zu existieren. Unwiderruflich!

Gewinner der Fusion waren einzig und allein die Vorstände der beiden Banken. Diese erhalten nach der Verschmelzung als Nebeneffekt eine üppige Gehaltssteigerung, da sich dieses an Größe und Geschäftsvolumen bemisst.

Finanzielle Verlierer sind die Mitglieder der beiden Banken. Deren genossenschaftlichen Rechte wurden mit Füßen getreten. Für die Mitglieder wichtige Informationen, die dem Verschmelzungswunsch des Vorstands schaden könnten, wurden bewusst verschwiegen. Verschwiegen, damit die Mitglieder nicht auf den Gedanken kommen, ihr Recht auf das vorhandene Vermögen einzufordern.

Durch das Vorenthalten all dieser Informationen wurde die Vertreterversammlung jedoch zu einer Entscheidung veranlasst, welche die Vertreter beim Wissen um die finanziellen, mitgliedschaftlichen Rechte und Ansprüche andernfalls wahrscheinlich nicht getroffen hätten.

Zur Rolle des Vorstands

Laut § 24 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz (GenG) vertrat der Vorstand der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG diese alleinverantwortlich gerichtlich und außergerichtlich.

Allerdings gaben ihm § 34 Abs. 1 Satz 1 GenG und ebenso § 16 Abs. 1 der Satzung vor, bei der Geschäftsführung die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Vorstands einer Genossenschaft anzuwenden. Gleichzeitig legte ihm § 1 Abs. 1 GenG sowie § 2 Abs. 1 der Satzung als einzigen Zweck der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG und damit auch als alleinigen Zweck und Sinn seiner Vorstandstätigkeit, die wirtschaftliche Förderung und Betreuung seiner Mitglieder auf. Verstößt er gegen seine genossenschaftlichen Pflichten, bestimmt § 34 Abs. 2 GenG dass Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, im Streitfall die Beweislast dafür tragen, ob sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters einer Genossenschaft angewandt haben.

Am bei der Verschmelzung zu übertragenden Vermögen hätte eine Auflösung von Rücklagen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG und deren Umwandlung in Geschäftsguthaben der Mitglieder schließ-

lich betragsmäßig nichts geändert. Lediglich die an die Volksbank Straubing eG zu übertragenen Vermögensbestandteile hätten sich zugunsten der Mitglieder verschoben.

Bei der Vorbereitung der Fusionsverhandlungen wäre der Vorstand der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG jedoch nicht umhin gekommen, zu untersuchen, unter welchen Bedingungen einer Übertragung der Geschäftsguthaben im Verhältnis von 1:1 gerade noch zugestimmt werden konnte, ohne dass die eigenen Mitglieder einen Nachteil durch die Fusion erleiden. Hat er dies nicht getan, ist nachzufragen, warum er als ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter einer Genossenschaft seine Treupflicht den Mitgliedern nicht nachkam und stattdessen die Mitglieder massiv benachteiligte. Denn bei einem inneren Vermögenswert von 1.449,00 € pro Geschäftsanteil kann nicht mehr von „gerade noch“ gesprochen werden

Deswegen ist nachzufragen, wessen Interessen der Vorstand überhaupt vertrat. Interessen der Mitglieder können es jedenfalls nicht gewesen sein, wenn lediglich die selbst einbezahlten Geschäftsanteile in Anteile bei der Volksbank Straubing eG umgewandelt wurden. Die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG wurden damit vom Vorstand nicht gefördert, wie es in einer Genossenschaft üblich sein soll, stattdessen gingen sie leer aus.

Zur Rolle des Aufsichtsrates

Der Aufsichtsrat wird von den Mitgliedern zur Überwachung der Tätigkeit des Vorstands gewählt. Er hat bei seiner Tätigkeit darauf zu achten, dass die Interessen von Genossenschaft und Mitgliedern gewahrt werden.

Auf die Prüfung des Genossenschaftsverband Bayern e.V. konnte sich der Aufsichtsrat der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG alleine nicht verlassen. Bei vielen Fusionen der Vergangenheit ging die Weisung zur Fusion sehr oft vom für die Genossenschaft zuständigen Genossenschaftsverband aus. Gleichmaßen werden bei Fusionen die vom Verband in Serienbriefform vorgegebenen Verschmelzungsverträge und Verschmelzungsberichte verwendet. Bei der Fusionsbegleitung übernimmt der Verband eine Schlüsselrolle und begleitet die Fusion von Anfang bis Ende.

Jener Verband also, der die Verträge vorgibt, der mittels seiner Prüfungsabteilung überprüft ob die von ihm vorgegebenen Weisungen auch korrekt und stets im Sinne des Verbandes beachtet und wieder-

gegeben werden, erstellt gleichzeitig auch das Fusionsgutachten, welches dem Schutz der Mitglieder und Gläubiger dienen soll.

Jener Verband, der die Richtung und die Verträge vorgibt, die Fusion von Anfang bis Ende begleitet, begutachtet auch gleichzeitig seine eigenen Vorgaben und gibt ein Verschmelzungsgutachten dazu ab, in dem ausgeführt wird, dass die Fusion mit den Belangen der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft vereinbar sei.

Solches erscheint – mit Verlaub – irgendwie merkwürdig. Und es nährt die Vermutung, dass die Begutachtung des Verschmelzungsvertrags und des Verschmelzungsberichts durch den gleichen Verband nicht objektiv sein konnte. Vor allem auch, da dieser Verband schon allein wegen der von ihm ausgearbeiteten strukturpolitischen Vorgaben, keinesfalls das Interesse der Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG im Auge haben konnte.

Der Aufsichtsrat wäre deshalb gezwungen gewesen, sich selbst damit zu befassen und sich eine Meinung darüber zu bilden, ob der Vorstand bei Abschluss des Verschmelzungsvertrags die Interessen der Mitglieder vertrat. Dazu hätte der Aufsichtsrat jederzeit die Möglichkeit gehabt, eine zusätzliche, unabhängige Meinung einzuholen. Dass er das nicht getan hat liegt in seinem Versäumnis.

Gleiches gilt auch für die Pflicht, die Interessen der Mitglieder zu wahren und aufzupassen, dass diese vom Vorstand bei den Fusionsverhandlungen nicht benachteiligt und über den Tisch gezogen werden.

§ 41 GenG sagt zur Tätigkeit des Aufsichtsrats aus, dass für die Sorgfaltspflicht und Verantwortlichkeit der Aufsichtsratsmitglieder § 34 GenG über die Verantwortlichkeit der Vorstandsmitglieder sinngemäß gilt.

Ebenso wie § 25 UmwG der – umgesetzt auf die Rechtsform Genossenschaft - aussagt, dass Vorstand und Aufsichtsrat als Gesamtschuldner zum Ersatz des Schadens verpflichtet sind, den die Genossenschaft, die Mitglieder oder die Gläubiger durch die Verschmelzung erleiden.

Entlastung von Vorstand und Aufsichtsrat

Über die Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand beschließt die General-/Vertreterversammlung. Doch dies bringt nur eingeschränkten Nutzen mit sich. Auch wenn die Entlastung grundsätzlich von der Haftung befreit, gibt es dennoch Ausnahmen. Die Entlastung erfolgt nur

für Tatsachen und Umstände, die der Versammlung zum Zeitpunkt bekannt gewesen sein können. Fehlende Informationen die zu einer falschen Entscheidungsfindung führen, werden von der Verzichtswirkung regelmäßig nicht erfasst.

Zur Rolle des Prüfungsverbandes

Bei einer Verschmelzung ist stets auch ein Prüfungsgutachten des zuständigen Genossenschaftsverbandes zu erstellen. Hier war es Aufgabe des Genossenschaftsverband Bayern e.V. Dieses Gutachten zu erstellen ist eine **Pflichtaufgabe** des Verbandes.

In der Genossenschaftsliteratur ist zur Haftung des Prüfungsverbands gegenüber der auftraggebenden Genossenschaft sowie deren Mitglieder und Gläubiger bei Erstellung eines Verschmelzungsgutachtens folgendes zu lesen:

„Da Prüfungsgegenstand des Gutachtens auch die Belange der Mitglieder und Gläubiger der Genossenschaft sind, ist dieser Personenkreis in den Schutzbereich des Prüfungsauftrags einbezogen, so dass eine Haftung gegenüber Mitgliedern und Gläubigern der Genossenschaft unter dem Gesichtspunkt des Vertrags mit Schutzwirkung für Dritte in Betracht kommt, wenn diesen durch ein fehlerhaftes Gutachten ein Schaden entsteht.

Jedoch setzt die Haftung in all diesen Fällen voraus, dass das mangelhafte Verschmelzungsgutachten kausal für den entstandenen Schaden ist. Das ist nicht der Fall, wenn die Generalversammlung/Vertreterversammlung nicht anders entschieden hätte, da sie an das Ergebnis des Verschmelzungsgutachtens nicht gebunden ist. Damit wird man eine Kausalität allenfalls nur bei schwerwiegenden Bedenken gegen die Verschmelzung, die im Gutachten nicht zum Ausdruck gekommen sind, oder bei unzutreffenden, im Gutachten geäußerten schwerwiegenden Bedenken gegen die Fusion annehmen können.

b) Bei Vorsatz kommt auch eine deliktsrechtliche Haftung des Prüfungsverbands gemäß § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 150, 151 GenG bzw. § 826 BGB gegenüber der Genossenschaft sowie ihren Mitgliedern und Gläubigern in Betracht (Beuthien, §§ 2 ff. UmwG Rdnr. 107,108).“³

³ Bauer, Heinrich, Genossenschaft-Handbuch, Kommentar, Erich Schmidt Verlag, Berlin 2015.

Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass sich die Mitglieder und Vertreter für eine andere, finanziell die Mitglieder massiv begünstigende Möglichkeit entschieden hätten, wenn sie es gewusst hätten. Der Genossenschaftsverband Bayern e.V. hätte die Möglichkeit gehabt, den Vorstand zur vollständigen Information über finanziell für die Mitglieder bessere Möglichkeiten anstelle einer Verschmelzung mittels ersatzloser Vermögensübertragung, anzuhalten. Dies geschah nicht.

Wessen Interessen wurden vertreten?

Das Umwandeln von Rücklagen in Geschäftsguthaben, der Verkauf des Bankgeschäfts oder auch ein Rechtsformwechsel sind in der Genossenschaftsorganisation bestens bekannt, ganz besonders bei den Prüfungsverbänden. Doch die Mitglieder der einzelnen Genossenschaften sollen und dürfen das nicht erfahren, um nicht auf den Gedanken zu kommen, ihr Genossenschaftsvermögen selbst behalten zu wollen.

Das ist auch der Grund, weshalb in Verschmelzungsberichten, zu den anstelle der Verschmelzung mittels (ersatzloser) Vermögensübertragung sich anbietenden Alternativen des Umwandlungsgesetzes, keine ausführlichen Informationen zu finden sind. Stattdessen wird dort meist lapidar in wenigen Sätzen ausgeführt:

„Die Vorstände der Genossenschaft(en) haben sehr eingehend geprüft, ob andere Kooperationsformen genutzt werden könnten. Nach Abwägung aller Argumente haben sie sich für die Verschmelzung zu einer Genossenschaft entschieden.“

Ob dies auch die Mitglieder wollen, haben die Vorstände nicht geprüft, sie gehen auch nicht weiter darauf ein. Und das, obwohl der Verschmelzungsbericht für ein Genossenschaftsmitglied im Allgemeinen die einzige Unterrichtungsmöglichkeit darstellt. Die Mitglieder müssten eigentlich über alle Umstände, die für ihre Entschließung von wesentlicher Bedeutung sind oder sein können, sachlich richtig und vollständig unterrichtet werden. Dazu gehört nicht nur die Aufklärung darüber warum der Vorstand eine Fusion mit einer anderen Bank eingehen will und was sich für Bankkunden ändert. Er hat auch über Tatsachen zu informieren die mitgliedschaftliche Vermögensinteressen berühren. Und natürlich auch darüber, ob dem Vorstand in Zusammenhang mit der Fusion finanzielle Vorteile durch höheres Gehalt, gewährte Sonderzuwendungen oder Sondervorteile entstehen.

Da höheres Gehalt, Sondervorteile und/oder Sonderzuwendungen bereits die Gefahr einer Interessenkollision zum Nachteil der Mitglieder hervorrufen können, ergreift die Aufklärungspflicht ohne Unterschied alle Zuwendungen an die Vorstände außerhalb des Verschmelzungsvertrags. Dabei spielt es keine Rolle für die Aufklärungspflicht, ob die Konditionen dabei üblich sind, sondern nur, ob dem übernommenen und /oder auch dem in den Ruhestand verabschiedeten Vorstand durch die Fusion finanzielle Vorteile entstehen, bzw. entstanden sind.

Die Mitglieder werden über den Tisch gezogen

Bei der vom Vorstand in Zusammenarbeit mit dem Genossenschaftsverband Bayern e.V. vollzogenen Fusion in Form einer Verschmelzung durch ersatzlose Vermögensübergabe, sind die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG die Verlierer. Das ertragsstarke Bankgeschäft sowie das Vermögen der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG wurde an die Volksbank Straubing eG ohne jegliche Gegenleistung übertragen werden. Mit der vollzogenen Verschmelzung wurde allein das Vermögen der Volksbank Straubing eG vermehrt. Denn diese erhielt nicht nur ein Bankgeschäft übertragen, mit dem sie jährlich zusätzlich zu ihrem eigenen Gewinn vor Steuern noch weitere, zusätzliche 3.680.741,00 € pro Jahr verdient. Sie erhielt als weiteres Geschenk auch noch das von der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG in den vielen Jahrzehnten des Bestehens angesammelte Genossenschaftsvermögen von 42.583.293,00 € übertragen.

Nur die Eigentümer der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG erhielten nichts davon. Das Vermögen ihrer Genossenschaftsbank besitzt nach der Verschmelzung eine vollkommen fremde Genossenschaft. Das von Generationen von Mitgliedern seit Gründung der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG unter Verzicht auf Mitgliederförderung angesammelte Vermögen ist unwiederbringlich verloren. Es gehört nun der Volksbank Straubing eG.

Die Erfahrung früherer Fusionen zeigt ferner, dass meist wenige Jahre nach der Fusion die ersten Zweigstellen geschlossen und die Gebäude verkauft werden. Orte an denen früher eine eigene selbständige Volks- oder Raiffeisenbank existierte, werden zu weißen Flecken auf der Genossenschaftslandkarte.

Fragen über Fragen

Vorstand, und Aufsichtsrat schulden eine sachlich richtige und vollständige Aufklärung über die finanziellen Mitgliedernachteile der Fusion.

Ein vom Genossenschaftsgesetz direkt eingesetzter Verband schuldet bei einem Fusionsvorhaben in erster Linie eine objektive Begutachtung unter dem Gesichtspunkt der Erfüllung der genossenschaftlichen Grundsätze. Die kreditgenossenschaftlichen Verbände verlangen jedoch von den ihnen per Gesetzespflicht angeschlossenen Kreditgenossenschaften, Gewinnmaximierung zu Gunsten des Bankgeschäfts anstelle von direkter und unmittelbarer Mitgliederförderung zu betreiben. Bei einer Fusion geht dann stets das Bankgeschäft mit allen damit verbundenen Verdienstmöglichkeiten an eine andere, fremde Genossenschaftsbank über.

Deshalb sollte eigentlich ein (auch) zum Schutz der Mitglieder gesetzlich eingesetzter Verband bei einer Fusion verlangen, dass die durch Gewinnmaximierung angesammelten Förderbeträge den Mitgliedern der übergebenden Genossenschaft zugutekommen. Das geschieht jedoch nicht.

Jedes logisch denkende Mitglied der ehemaligen Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG sollte sich deshalb folgende Frage stellen:

Was ist der Grund, warum

- bei der Fusion mit der Volksbank Straubing eG die Mitglieder keinerlei Entschädigung für den Wert Ihres Unternehmens erhalten haben?

Wäre die Volksbank Straubing eG eine Aktiengesellschaft gewesen, hätten die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG den vollen Unternehmenswert von mindestens 1.449,00 € für jeden einzelnen Geschäftsanteil von 150,00 € als Gegenwert in Aktien erhalten. Und nur weil die Volksbank Straubing eG eine Genossenschaft war, sollen die Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG nichts von ihrem eigenen Vermögen erhalten? Erfüllt ein Genossenschaftsverband Bayern e.V., der solche Ungerechtigkeit duldet, unterstützt und sogar fordert, wirklich seine gesetzliche Aufgabe, die auch im Schutz der Mitglieder der Volksbank-Raiffeisenbank Dingolfing eG besteht?

Nach Ansicht von igenos e.V. sind unentgeltliche Vermögensübertragungen eigentlich absolut unlogisch und es stellt sich die Frage wem solches am meisten nützt und wofür es dient? Und natürlich auch die Frage ob solche Verschmelzungen mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes vereinbar sind. Ebenso wie die Frage ob Mitglieder einer Genossenschaft andere Menschenrechte besitzen als Aktionäre einer AG oder Gesellschafter einer GmbH.

Aber dass solche Unlogik von den auch zum Schutz der Genossenschaftsmitglieder eingesetzten kreditgenossenschaftlichen Verbänden unterstützt, wenn nicht sogar bewusst gefordert wird, sollte die innerhalb der Genossenschaftsbanken noch einigermaßen den genossenschaftlichen Werten sich verpflichtet fühlenden Vorstände und Aufsichtsräte zum Nachdenken anregen.

Vor allem auch darüber, ob eine Fusion ohne jegliche Entschädigung für das übertragene Vermögen, wirklich mit den Belangen der Mitglieder vereinbar ist.

Sind Genossenschaftsmitglieder Menschen zweiter Klasse?

Bei all dem vorher gesagten muss man sich fragen, ob die Mitglieder von Genossenschaftsbanken wirklich derart benachteiligt werden dürfen.

Verschmelzungen finden schließlich nicht nur zwischen zwei Genossenschaften statt, es können durchaus auch Verschmelzungen zwischen Genossenschaften und Aktiengesellschaften bzw. anderen Rechtsformen stattfinden. Neben dem bereits aufgezeigten Beispiel zur Fusion der Volksbank Heinsberg mit der Raiffeisenbank Heinsberg gibt es noch weitere.

So fusionierte im Jahr 2010 die Stuttgarter Volksbank AG mit der Volksbank Rems. Die Volksbank Rems eG war dabei übernehmender Rechtsformträger. Dies hatte zur Folge, dass die bisherigen Aktionäre der Stuttgarter Volksbank zu Mitgliedern der Volksbank Rems eG wurden. Um die Geschäftsguthaben der einzelnen Aktionäre zu ermitteln wurde der Unternehmenswert der Stuttgarter Volksbank AG ermittelt und durch die Anzahl der ausgegebenen Aktien geteilt. Anschließend wurden ca. 64 Millionen Rücklagen aufgelöst, und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Heute firmiert diese Bank als Volksbank Stuttgart eG.

Ein weiteres Beispiel ist die Vereinigte Volksbank Sindelfingen AG, die im Dezember 2016 von der Rechtsform AG in die Rechtsform eG wechselte. Deren Rücklagen von 84 Millionen € wurden bis auf die gesetzliche Rücklage von 602.085,00 € aufgelöst und in Geschäftsguthaben der Mitglieder umgewandelt. Nach Umwandlung waren aus 44 Millionen Euro Aktienkapital, Geschäftsguthaben der ehemaligen Aktionäre in Höhe von 129 Millionen € geworden.

Aber auch wenn eine Genossenschaft mit einer Aktiengesellschaft als übernehmender Rechtsträger fusionieren will, wird stets der Unternehmenswert der Genossenschaft ermittelt. Der ermittelte Wert pro Geschäftsanteil wird, zusammen mit dem Geschäftsanteil, im gleichen Wert in Aktien der übernehmenden Aktiengesellschaft umgewandelt.

Selbst wenn eine Genossenschaftsbank von der Rechtsform eG in die Rechtsform der AG wechselt, passiert das gleiche. Auch dort wird der Wert der Genossenschaftsbank ermittelt. Die Geschäftsguthaben werden in Aktien umgetauscht. Der Kurs der Aktien entspricht dann dem ermittelten Unternehmenswert. Ein Beispiel ist die Raiffeisenbank Plankstetten AG, die im Jahr 2010 von der Rechtsform Genossenschaft in die Rechtsform der genossenschaftlichen AG umgewandelt hat.

Lediglich bei der Fusion zwischen zwei oder mehr Genossenschaftsbanken erfolgt keinerlei Wertausgleich für die Mitglieder. Obwohl es möglich wäre. Dies scheitert jedoch am massiven Widerstand des monopolistischen Genossenschaftsverbands, der jeden Vorstand der anderer Ansicht ist, mit Hilfe der BaFin aus dem Vorstandsamt entfernt. Um anschließend mit dem willigen Nachfolger die Fusion durchzuführen.

Deshalb bleibt stets die Frage offen, warum Vorstände, Aufsichtsräte und Genossenschaftsverbände so absolut wenig für die Mitglieder der Genossenschaften übrig haben und welches Ziel sie wirklich verfolgen.

Es bleibt die Frage offen, da eine Fusion immer zum Erlöschen der übergebenden Genossenschaft führt, ob die Entscheidung darüber eine Vertreterversammlung treffen kann oder ob dies einer Generalversammlung aller Mitglieder vorbehalten sein muss.

Es bleibt ferner die Frage offen, ob das Handeln der verantwortlichen Personen und Verbände mit den Eigentumsrechten des Grundgesetzes noch vereinbar sind.

Hermann Schulze-Delitzsch, der Gründer der Volksbanken, vertrat die Ansicht, dass die Rechtsform Genossenschaft für Banken nur eine

Vorstufe sei. Danach sollten Genossenschaftsbanken, ab einer gewissen Höhe der Bilanzsumme in die Rechtsform der Aktiengesellschaft wechseln. Nur ein solcher Wechsel garantiert heute den Mitgliedern der Genossenschaftsbanken einen Anteil am Vermögen ihres eigenen Unternehmens.

Die Geschichte des Umgangs mit Mitgliedern bei Fusionen ist eine Geschichte von unablässiger Bevormundung und Benachteiligung.

Es wird Zeit, dass die Mitglieder aufwachen und begreifen, wie sehr sie über den Tisch gezogen werden.

Es wird ferner Zeit, dass die Mitglieder aufstehen und ihre Rechte einfordern. Notfalls auch gerichtlich.

Bei Fragen: Email an post@igenos.de oder post@igenos-sued.de



**Weitere Hintergrundinformationen
zum Thema Genossenschaft**

www.genonachrichten.de

www.geno-bild.de

www.genossenschaftswelt.de

www.foerderauftrag.de

www.wegfrei.de

www.fusion-raiffeisenbank.de/

www.AG-statt-eG.de